

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Zustellungsurkunde

Herr
Christoph Marloh



11.11.2014
GZ: GW 1-FR 6180-2014/0001 (Bitte stets angeben)
2014/1616446
Anteilsverkauf an der Deutschen Bank durch das Emirat Katar

Ihr Antrag gemäß § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) vom
08.10.2014

**Abteilung
Geldwäscheprävention**

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Kontakt:
Herr Noll
Referat GW 1
Fon +49(0)2 28 4108-3944
Fax +49(0)2 28 4108-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49(0)2 28 4108-0
Fax +49(0)2 28 4108-1550

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28

B E S C H E I D

- I. Der Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Abs. 1 IFG wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

B e g r ü n d u n g :

I.

1.

Der Antragsteller schildert mit Email vom 08.10.2014 einen Sachverhalt, wonach die Deutsche Bank AG im Jahre 2014 ein Paket von 60.000.000 Aktien an die Investmentgesellschaft Paramount Services Holdings Ltd. übertragen habe. Nach Angaben der Bank stehe diese Gesellschaft "im Besitz und unter Kontrolle von Scheich Hamad Bin Jassim Bin Jabor Al-Thani aus Katar". Der Antragsteller geht davon aus, dass das Aktienpaket ab 2015 zu einer jährlichen Dividendenausschüttung von 45.000.000,- EURO führen werde.

Seite 2 | 5

Eine Meldung über den Erwerb des Aktienpakets durch die Paramount Services Holdings Ltd. gemäß §§ 21, 22 WpHG wurde am 26.05.2014 im Börsenpflichtblatt veröffentlicht; durch den Erwerb hat die Paramount Services Holdings Ltd. Stimmrechtsanteile von 5,83 % an der Deutschen Bank AG erworben (siehe die über die Homepage der BaFin (www.bafin.de) einsehbare Datenbank über bedeutende Stimmrechtsanteile an inländischen Gesellschaften, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind; ebenso www.unternehmensregister.de).

2.

Unter Berufung auf verschiedene Medienberichte vertritt der Antragsteller die Auffassung, das Emirat Katar unterstütze das Terrornetzwerk Al-Qaida und den bewaffneten Umsturz in Syrien.

Vor diesem Hintergrund bittet der Antragsteller um Auskunft darüber:

- wann die BaFin in dieser Sache Ermittlungen aufnehmen wird bzw. ob diese aufgenommen worden sind und was der Sachstand des Verfahrens ist; und
- in welchen Fällen Kunden der Deutschen Bank AG Gefahr laufen, sich durch Unterhaltung der Bankbeziehung der Beihilfe zur Terrorismusfinanzierung durch die Deutsche Bank AG schuldig zu machen.

Der Antragsteller stützt seinen Auskunftsanspruch auf § 1 IFG, § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) und § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG).

II.

Der Antrag vom 08.10.2014 auf Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Abs. 1 IFG ist zulässig, aber nicht begründet.

Seite 3 | 5

1.

Der Antrag ist zulässig. Insbesondere ist der Antragsteller antragsberechtigt, da sowohl § 1 Abs. 1 IFG als auch § 3 Abs. 1 UIG und § 2 Abs. 1 VIG jedermann einen Informationsanspruch gewähren. Die Antragsgegnerin ist zudem sowohl eine Behörde des Bundes i.S.v. § 1 Abs. 1 IFG als auch eine informationspflichtige Stelle i.S.v. § 2 Abs. 1 UIG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 1 VIG.

2.

Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

a) Der Antrag nach § 3 UIG ist nicht begründet, da es sich bei den begehrten Informationen offensichtlich nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG handelt.

b) Der Antrag nach § 2 Abs. 1 VIG ist nicht begründet, da es sich bei den begehrten Informationen offensichtlich nicht um Informationen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1-7 VIG handelt.

c) Auch der Antrag nach § 1 Abs. 1 IFG ist nicht begründet. § 1 Abs. 1 IFG gewährt einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Gemäß § 2 Nr. 1 IFG sind amtliche Informationen jegliche amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Hinsichtlich der vom Antragsteller begehrten Auskünfte liegen bei der Antragsgegnerin jedoch keine solchen Aufzeichnungen vor, so dass der Antrag ins Leere geht. § 1 Abs. 1 IFG umfasst nur tatsächlich vorhandene Informationen und begründet keinen weitergehenden Anspruch auf Beschaffung von Informationen.

Im Einzelnen:

- § 2c KWG eröffnet der Antragsgegnerin grundsätzlich die Möglichkeit, einen beabsichtigten Erwerb eines bedeutenden Anteils an einem Institut zu überprüfen und ggf. gemäß § 2c Abs. 1b KWG zu untersagen. Hinsichtlich des hier in Frage stehenden Aktienerwerbs durch die Paramount Services Holdings Ltd. lagen und liegen die Voraussetzungen einer Überprüfung des Anteilserwerbers nach § 2c KWG jedoch nicht vor. Voraussetzung hierfür wäre der Erwerb einer bedeutenden Beteiligung gewesen. § 1 Abs. 9 KWG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 36 der EU-Verordnung 575/2013 definiert eine bedeutende Beteiligung als "das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte

Seite 4 | 5

eines Unternehmens oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmens". Diese Voraussetzungen lagen im Fall des Aktienerwerbs durch die Paramount Services Holdings Ltd. nicht vor, da der Erwerber durch das erworbene Aktienpaket lediglich einen Stimmrechtsanteil von 5,83% hält. Eine Überprüfung des Anteilserwerbers gemäß § 2c KWG hat dementsprechend nicht stattgefunden, so dass hierüber auch keine Aufzeichnungen bei der Antragsgegnerin vorliegen.

- Hinsichtlich der künftig zu erwartenden Dividendenausschüttungen der Deutschen Bank AG an die Paramount Services Holdings Ltd. ist festzuhalten, dass es sich hierbei um einen gesellschafts- bzw. zivilrechtlichen Anspruch handelt. Dividendenausschüttungen sind jedoch nicht Gegenstand der von der Antragsgegnerin ausgeübten Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz und stellen keinen Verstoß gegen geldwäscherechtliche Pflichten nach dem GwG bzw. nach den §§ 25f ff. KWG dar. Diese Pflichten beziehen sich auf die Geschäftsausübung und diesbezügliche Präventionsmaßnahmen der nach dem GwG Verpflichteten, nicht auf davon unabhängige gesellschafts- und zivilrechtliche Ansprüche. Auch insofern liegen bei der Antragsgegnerin daher keine amtlichen Informationen vor.

Ebenso obliegt der Antragsgegnerin nicht zu beurteilen, ob es sich bei den Dividendenzahlungen gegen einen Verstoß gegen die in Deutschland geltenden Finanzsanktionen handelt; diesbezüglich liegt die alleinige Zuständigkeit bei der Deutschen Bundesbank (Servicezentrum Finanzsanktionen).

- Soweit der Antragsteller schließlich Auskünfte über die strafrechtliche Beurteilung des Verhaltens von Kunden der Deutschen Bank AG erfragt, fehlt der Antragsgegnerin hierzu die Zuständigkeit. Hinsichtlich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird die Antragsgegnerin lediglich präventiv zur Gefahrenabwehr tätig. Für die strafrechtliche Beurteilung und Verfolgung sind die Strafverfolgungsbehörden, insbesondere die zuständige Staatsanwaltschaft, verantwortlich. Sofern der Antragsteller hier weitergehenden Beratungsbedarf über die mögliche Strafbarkeit seines Handelns hat, wird die Heranziehung eines Rechtsanwalts anheim gestellt.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG. Da der Anspruch des Antragstellers schon daran scheitert, dass keine vorlagefähigen Aufzeichnungen bei der Antragsgegnerin vorhanden sind, beschränkt sich der Inhalt dieses Bescheids im Wesentlichen auf einfache Auskünfte. Eine Gebühr ist daher nicht zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main erhoben werden.

Neben der Einlegung eines Widerspruchs haben Sie jederzeit das Recht, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzurufen, wenn Sie sich in Ihrem Recht auf Informationszugang verletzt sehen. Ihre Beanstandung ist zu richten an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Husarenstr. 30, 53117 Bonn. Bitte beachten Sie, dass die Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht die Widerspruchsfrist hemmt.

Im Auftrag

gez. Noll

Beglaubigt

Tarifbeschäftigte